

Staatliches Schulamt · Holländische Str. 141 · 34127 Kassel

Aktenzeichen **II/1 – 033 – 550 - 600**

An die  
Erziehungsberechtigten,  
deren Kinder zurzeit die  
4. Grundschulklasse besuchen

Bearbeiter/in Frau Dietrich / Herr Schaumburg  
Durchwahl (05 61) 80 78 – 147 / 167  
Fax (05 61) 80 78 -110  
E-Mail gerhard.schaumburg@ks.ssa.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 31.10.2008

## Elternbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

in den kommenden Monaten entscheiden Sie darüber, welche Schule Ihr Kind ab der Klasse 5 besuchen soll. Informationsveranstaltungen der Grundschulen, der weiterführenden Schulen und die persönliche Beratung durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen Ihnen helfen, die richtige Entscheidung für Ihr Kind zu treffen. Hierzu möchte Ihnen das Staatliche Schulamt einige grundsätzliche Informationen geben.

### Wahl des weiterführenden Bildungsganges und der Schule

Die Entscheidung über den weiteren Bildungsgang des Kindes nach dem Besuch der Grundschule ist nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (§ 77 Abs. 1 HSchG) Sache der Eltern.

Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges, der mit der 5. Klasse beginnt, z.B. der 5. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule oder der 5. gymnasialen Eingangsklasse oder Realschuleingangsklasse oder Hauptschuleingangsklasse an einer Gesamtschule setzen die Eignung, die durch die Grundschule festgestellt wird, voraus (§ 77 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Wählen Sie eine Förderstufe einer schulformbezogenen Gesamtschule (KGS) oder die Eingangsstufe einer schulformübergreifenden Gesamtschule (IGS) ist die Eignungsfeststellung durch die Grundschule nicht notwendig, da Sie und die Schule erst **während** der Förderstufe oder der Eingangsstufe über den weiteren Bildungsgang entscheiden. Auf Ihren Wunsch teilt Ihnen die Grundschule aber auch in diesen Fällen mit, für welchen Bildungsgang Ihr Kind geeignet ist.

Ihre Wahlentscheidung erfolgt in folgenden Schritten:

Bis spätestens zum **25.02.2009** werden Sie von der Grundschule zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Auf der Basis dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars bis zum **06.03.2009** den gewünschten Bildungsgang und die gewünschte Schule bzw. Schulform.

Wählen Sie die Realschule oder das Gymnasium bzw. die entsprechende 5. Klasse einer Gesamtschule hat anschließend gemäß § 77 Abs. 3 HSchG die Klassenkonferenz darüber zu befinden, ob Ihr Kind für den gewählten Bildungsgang geeignet ist. Wird eine Förderstufe oder eine schulformübergreifende Gesamtschule (IGS) gewählt, ist nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin eine Stellungnahme der Konferenz nötig.

Ist für die gewählte Schulform keine Stellungnahme erforderlich oder decken sich bei Wahl der Realschule oder des Gymnasiums bzw. entsprechender Zweige Ihre Entscheidung und die Empfehlung der Lehrkräfte, so wird der Antrag umgehend an die gewählte Schule weitergeleitet.

Decken sich Ihre Wahl und die Empfehlung der Schule nicht, so hat die Klassenkonferenz Ihrem Wunsch zu widersprechen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten Sie trotz nochmaliger Beratung an Ihrer Entscheidung fest, so teilen Sie dies der Grundschule bis zum **04.04.2009** mit. Danach wird Ihre Anmeldung an die gewünschte Schule weitergeleitet.

Für diese Kinder gilt jedoch die Regelung nach § 75 Abs. 3 HSchG. Danach können Schülerinnen und Schüler, denen die Grundschule eine Empfehlung für einen anderen weiterführenden Bildungsgang erteilt hatte und deren Lernentwicklung und Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderung des gewählten Bildungsganges nicht erfüllen und die eine erfolgreiche weitere Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen, am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres 5 in eine andere Schulform versetzt werden (Querversetzung). Ein eventueller Widerspruch gegen eine derartige Querversetzungsentcheidung hätte keine aufschiebende Wirkung.

Nicht zuletzt auch vor diesem rechtlichen Hintergrund wird Ihnen empfohlen, das Beratungsangebot durch die Lehrkräfte der Grundschule anzunehmen und ihm das nötige Gewicht beizumessen.

Aufnahme in die Schule

Die Aufnahme der Kinder in die weiterführenden Schulen erfolgt grundsätzlich nach geäußertem Elternwunsch. Sofern allerdings die angewählte Schule übernachgefragt sein sollte, muss zum Teil eine Umlenkung unter Berücksichtigung regionaler Alternativangebote stattfinden. Hierzu bestimmt § 70 des hessischen Schulgesetzes:

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre

Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert ist oder die Vorgaben des Staatlichen Schulamtes zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegenstehen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessenen schulische Ausbildungsmöglichkeiten haben oder
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

### Anwählbare Schulformen

Ihnen bieten sich grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:

- Schulformunabhängige (integrierte) Gesamtschulen
- Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen mit Hauptschulzweig, Realschulzweig und Gymnasialzweig
  - zum Teil mit vorgeschalteter Förderstufe
  - zum Teil ohne Förderstufe, d.h. beginnend mit der gymnasialen Klasse 5, der Realschulklasse 5 und der Hauptschulklasse 5
  - zum Teil mit vorgeschalteter Förderstufe neben der gymnasialen Klasse 5; in diesem Fall umfasst die Förderstufe an dieser Schule nur den Bildungsgang Realschule und den Bildungsgang Hauptschule
- Haupt- und Realschulen, z. T. mit vorgeschalteter Förderstufe
- Realschulen bzw. Realschulzweige
- Gymnasien bzw. Gymnasialzweige

Auskunft über das in der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel konkret bestehende Schulangebot gibt die "**Kurzbeschreibung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen in der Stadt und im Landkreis Kassel**" vom 28.10.2008, die für die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kassel beigelegt ist und die für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel bei den besuchten Grundschulen angefordert werden kann. Diese Kurzbeschreibung kann auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis und die Stadt Kassel unter der Web-Adresse [schulamt-kassel.hessen.de](http://schulamt-kassel.hessen.de) auch eingesehen und heruntergeladen werden.

### Dauer des gymnasialen Bildungsganges in den verschiedenen Schulformen

#### Gymnasien

Die Mittelstufen der Gymnasien der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel umfassen die Klassen 5-9. Danach schließt sich dreijährige Oberstufe an. Diese Schulen führen den gymnasialen Bildungsgang wie bisher als achtjährigen Bildungsgang (G 8) fort.

### Gesamtschulen

Durch die Neufassung des § 26 Abs. 3 HSchG vom 05.06.2008 wurde **kooperativen Gesamtschulen** die Wahlmöglichkeit eröffnet, vom achtjährigen Gymnasialzweig (G 8) wieder zum neunjährigen Gymnasialzweig (G 9) zurückzukehren. Hiervon haben im Schulamtsbereich Kassel insgesamt 8 Schulen Gebrauch gemacht. Den entsprechenden Hinweis finden Sie bei der jeweiligen Schule in der Broschüre "Kurzbeschreibung".

Die Mittelstufe der **schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule** umfasst die Jahrgänge 5-10. Geeignete Schülerinnen und Schüler wechseln in der Regel danach in die Einführungsphase der dreijährigen Oberstufe. Hier hat es keine Veränderungen hinsichtlich der Länge des gymnasialen Bildungsganges gegeben.

### Realschulen

Der mittlere Bildungsabschluss im Bildungsgang der Realschule wird wie bisher nach der Jahrgangsstufe 10 erworben. Geeignete Schülerinnen und Schüler können danach in die Einführungsphase der dreijährigen Oberstufe wechseln.

Die Bildungswege in Hessen und die dabei nach geltendem Schulrecht möglichen Übergänge sind in dem anliegenden Schaubild dargestellt.

### Informationsveranstaltungen

Die Grundschule, die Ihr Kind besucht, wird noch in der Zeit vor den Weihnachtsferien eine Informationsveranstaltung für Eltern der Kinder aus dem Jahrgang 4 durchführen. In dieser Informationsveranstaltung wird Ihnen unter Heranziehung der "Kurzbeschreibung des weiterführenden Schulangebots in der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel" näher erläutert werden, welche Schulangebote in erreichbarer Entfernung der Landkreis Kassel bzw. die Stadt Kassel für Ihr Kind bereithält. Ihnen wird des Weiteren dargestellt werden, welche schulischen Anforderungen die genannten Schulformen an ihre Schülerinnen und Schüler stellen und welche Abschlüsse über sie erreicht werden können. Viele der weiterführenden Schulen führen darüber hinaus gesonderte Informationsveranstaltungen durch, an denen sie ihr pädagogisches Konzept vorstellen. Eine Terminübersicht ist diesem Schreiben beigelegt. Zudem veranstaltet die Stadt Kassel am **12.11.2008** eine zentrale Informationsveranstaltung über schulische Angebote in der Sekundarstufe I. Sie findet in der **Elisabeth-Knipping-Schule, Mombachstraße 14 in Kassel ab 16:00 Uhr** statt.

Diese und weitere Information erhalten Sie auch im Internet unter:

[www.schulamt-kassel.hessen.de](http://www.schulamt-kassel.hessen.de)

[www.stadt-kassel.de](http://www.stadt-kassel.de)

[www.landkreiskassel.de/bildung/schulen](http://www.landkreiskassel.de/bildung/schulen)

Das Staatliche Schulamt wünscht Ihrem Kind für seine weitere schulische Laufbahn alles Gute.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. Dietrich / Rupprecht